

Ergänzungen zur Hausordnung

Weißer Turm

(Bestandteil der Mietverträge)

Stand: 30.10.2019

Neu:

§ 18 Fahrradraum

In den Fahrradraum dürfen nur fahrbereite Fahrräder eingestellt werden, die auch in Benutzung sind. Räder, die über längere Zeit (mehr als 4 Wochen) nicht genutzt werden oder die nicht fahrbereit sind, müssen in den privaten Kellerräumen abgestellt werden. Nicht fahrbereite Räder können von der Hausverwaltung aus dem Raum entfernt werden.

Um herrenlose oder fremde Räder zu identifizieren, kann die Hausverwaltung verlangen, dass Räder für eine bestimmte Zeit gekennzeichnet werden. Eine entsprechende Aufforderung der Hausverwaltung ist zu beachten. Nicht gekennzeichnete Räder werden dann entfernt und nach einer gewissen Zeit auch entsorgt, wenn sich kein Besitzer meldet.

Ebenso müssen die Räder von den Besitzern aus dem Raum entfernt werden, wenn eine Reinigung des Raumes bevorsteht. Dazu wird rechtzeitig vorher ein entsprechender Hinweis der Hausverwaltung erfolgen.

Die Hausverwaltung kann die Erlaubnis zum Einstellen der Räder auch davon abhängig machen, dass die Räder mit Angaben zu Radmarke, Farbe usw. in eine Liste mit den Wohnungsnummern eingetragen wird.

Bereits beschlossen und in Kraft sind folgende Ergänzungen:

§ 4 Reinigung

Die Reinigung des Treppenhauses, der Flure vor den Wohnungen, den Gängen im Keller, der Gemeinschaftsräume, der Hauszugänge, des Innenhofes wird von einer Fachfirma übernommen. Die Räumung von Schnee und Eis (Winterdienst) ebenfalls. Die Kosten sind umlagefähige Betriebskosten.

Ergänzung zu § 8 Abfallbeseitigung

Die Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Landratsamtes nach Restmüll, Biomüll (Grüne Tonne), Papier (Blaue Tonne), Verpackungsmüll (Gelber Sack) zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter im Müllraum zu bringen. Weitere Müllarten dürfen weder im Müllraum gelagert noch dort entsorgt werden. Die Anweisungen der Hausverwaltung und der von ihr beauftragten Personen sind zu beachten.

§ 14 Außenantennen, Blumenkästen, Balkone, Fassade, etc.

Die Balkongeländer spielen in der architektonischen Konzeption des Weißen Turms eine entscheidende Rolle: sie umhüllen den dunklen Baukörper mit einer feinen weißen Struktur und geben dem Gebäude seinen Namen. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, Blumentröge, Sichtschutzelemente oder ähnliche Gegenstände am Geländer zu befestigen. Bei Bedarf müssen sie mit deutlichem Abstand dahinter aufgestellt werden und dürfen die Oberkante des Handlaufs nicht überragen.

Eigenmächtige Bohrungen durch die Mieter in die äußere Hausfassade können schwerwiegende Beschädigungen der Dämmung verursachen und sind deshalb nicht gestattet.

§ 16 Wasserversorgung

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1998 (Teil 4+8) müssen die Wasserleitungen regelmäßig gespült werden. Dafür sind die Mieter mitverantwortlich. Mindestens zweimal die Woche ist die Spülung der Entnahmestellen, die nicht regelmäßig genutzt werden, mit einer Dauer von mindestens 1 Minute durchzuführen.

Es wird empfohlen, bei längerer Abwesenheit die Absperrventile für Kalt- und Warmwasser zu schließen. **In jedem Fall sind nach längerer Abwesenheit sämtliche Wasserentnahmestellen mindestens 3- 5 Minuten durchzuspülen.**

Auf die Hinweise des Umweltbundesamtes hierzu (Aushang und Webseite) wird ausdrücklich verwiesen. (Tabelle 1, Seite 19 der Broschüre „Trink was- Trinkwasser aus dem Hahn)

§ 17 Klingel- / Briefkastenanlage

Beschriftungen der Klingelanlage und der Briefkästen werden einheitlich durch die Hausverwaltung vorgenommen. Eigene, zusätzliche Beschriftungen sind nicht erlaubt.